



Seit dem 1. April 2020 gilt das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie. Der Bund möchte so verhindern, dass eine Vielzahl von Menschen aufgrund der Folgen des Coronavirus in Zahlungsschwierigkeiten geraten.

Was bedeutet das?

Forderungen, die den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 31. Mai 2020 fällig werden, können für jeweils 3 Monate gestundet werden. Dies gilt für Zahlungen, die im normalen Geschäftsgang erfolgen. Im Zuge der Kulanz bieten wir eine Stundung an.

Die Voraussetzung ist,

- * dass bis zum 15. März 2020 ein Vertrag abgeschlossen wurde
- * es angezeigt wird, dass aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 kein angemessener Lebensunterhalt mehr vorhanden ist
- * den Unterhaltspflichten nicht mehr nachzukommen ist
- * ein Nachweis über die finanzielle Lage erbracht wird
- * die Unterlagen sind im Original einzureichen

Unser Angebot ist im Rahmen einer Kulanzregelung zu betrachten.

Alle hierfür erforderlichen Unterlagen müssen einer Überprüfung standhalten.

Die Unterlagen sind an folgende Anschrift zu schicken:

AGON Facilities
Vor dem Hag 7
35789 Weilmünster

Fragen, die mit dieser Information nicht beantwortet werden, sind separat zu klären. Auch Schreibfehler und/oder Verständnisschwierigkeiten bedürfen einer separaten Klärung.

gültig ab 01.04.2020